

# Hausordnung

## für die Sporthalle der Ludwig-Erhard-Schule

**Die Sporthalle der Ludwig-Erhard-Schule Mosbach, deren Träger der Neckar-Odenwald-Kreis ist, dient ausschließlich sportlichen Zwecken. Sie steht den kreiseigenen Schulen in Mosbach sowie Vereinen unter bestimmten Auflagen, die von den Kreisgremien beschlossen werden, zur Verfügung. Hausrecht und Verwaltung hat der Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises dem Direktor der Ludwig-Erhard-Schule übertragen. Die nachstehende Hausordnung dient der einwandfreien Erhaltung der Halle.**

Die Turnhalle darf von Schulklassen, Gruppen und Vereinen nur betreten werden, wenn der für Schulklasse, Gruppe oder Verein verantwortliche Übungsleiter oder Trainer anwesend ist und für die Übungsstunde die Aufsicht führt. Zuschauer sind nur bei Veranstaltungen zugelassen.

Beginn und Ende der Übungszeiten sind genau einzuhalten. Der Aufenthalt in den Umkleide- und Waschräumen ist nur zum An- und Auskleiden bzw. zum Waschen oder Duschen gestattet. Das Herumlaufen auf den Bänken in den Umkleideräumen ist verboten. Waschbecken und Toiletten sind sauberzuhalten. Papier und sonstige Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfallkörbe. Glasflaschen dürfen nicht in die Dusche mitgenommen werden.

Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind so zu behandeln, dass kein Schaden entsteht. Die Wasserhähne und Duschventile müssen nach Gebrauch sorgfältig abgestellt werden.

Das Ein- und Ausschalten von Heizung und Hallenbeleuchtung sowie die Bedienung der Trennwände ist nur dem verantwortlichen Hausmeister oder den Fachlehrern gestattet.

Die Turnhalle selbst darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Streifen auf dem Boden hinterlassen. Im Zweifelsfall kann man die Turnschuhe am Halleneingang auf färbende Wirkung testen. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist strengstens verboten.

Beschädigungen in der Halle, den Geräteräumen, an den Einrichtungsgegenständen sowie in den Dusch-, Wasch- und Umkleideräumen sind sofort durch den verantwortlichen Leiter dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden. Für Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen und Sportgeräten haben die Verursacher aufzukommen. In jedem Fall aber haftet - auch bei Fahrlässigkeit - der Verein oder die Gruppe.

Die Leiter sind für Ordnung während der Übungsstunden verantwortlich. Bewegliche Geräte sind nach Anweisung der Übungsleiter oder Trainer aufzustellen und abzubauen. Diese haben sich zuvor zu überzeugen, dass sich die Geräte in einem einwandfreien Zustand befinden. Fußboden und Geräte sind zu schonen. Die Geräte sind nach Gebrauch im Geräteraum genau in die abgegrenzten Zonen zu stellen. Basketballkörbe sind nach Gebrauch einzuklappen. Es ist verboten, sich an Körbe oder Basketballbretter zu hängen.

Schuhe dürfen nicht an den Filzwänden gereinigt werden.

Die Matten müssen getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist nicht gestattet.

Die Benutzung der Turnhalle außerhalb schulischer Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Neckar-Odenwald-Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die Benutzern der Halle, der Einrichtungen oder der Sportgeräte entstehen. Eine Gewähr für den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen und Sportgeräte wird ausdrücklich nicht übernommen. Die nichtschulischen Nutzer der Halle sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem Privateigentum, das von Benutzern in die Turnhalle mitgebracht wird, übernimmt der Neckar-Odenwald-Kreis keine Haftung.

Es ist strengstens verboten, in der Sporthalle zu rauchen oder zu trinken. Ebenso gilt ein Kaugummi- und Harzverbot (Handball).

Fahr- und Motorräder dürfen nicht in den Räumen der Turnhalle oder an der Turnhallenaußenwand abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Verantwortliche Übungsleiter haben die Sporthalle nach Beendigung der Übungsstunden als letzte zu verlassen, nachdem sie sich vorher überzeugt haben, dass sämtliche Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen und die Hähne in Dusch- und Waschräumen abgedreht sind.

Die Benutzung der Turnhalle durch die Sportvereine darf schulische Belange nicht beeinträchtigen. Schulische Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

Den Anordnungen des Schulträgers, der Schulleitung, der Sportlehrer sowie der Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei groben bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung kann die betreffende Abteilung oder der betreffende Verein vom Landkreis auf eine bestimmte Dauer oder ganz von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die Benutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Jede Benutzung der Sporthalle muß von dem verantwortlichen Leiter in den Hallenbelegungsnachweis eingetragen werden.